

# Zweiter Theil [Fortsetzung]

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Revue suisse de numismatique = Schweizerische numismatische Rundschau**

Band (Jahr): **2 (1892)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

SCHWEIZERISCHES  
MUNZ- & MEDAILLEN-CABINET

G. E. VON HALLER.

---

(Fortsetzung.)

2368. Der Ritter ist im blossen Haupt mit eigenen Haaren, den Stab hat er in der rechten Hand.

S. Dukaten Cabinet Hamburg 1784, p. 209, N° 1339.

2370. a. *Gulden*, wie 2370, nur EHREN. F. Zu den Seiten der Krone die getheilte Jahreszahl 1689.

S. *Weise* 1874.

2371. S. *Weise*. T. 11, 205.

2372. in krausem Haar mit einer geknüpften Halsbinde, wie Spitzen und umhangendem Gewand.

2372. a. wie 2372, nur D. IN. H. AETERN.

S. *Weise*, 1873, nach einem Abguss.

2372. b. auch, nur L. BARO. AB EHRENF.

S. *Weise*. T. 11, 205.

2375. S. *Weise*. T. 11, 205. *Nürnberg Münzedikt* 1693. T. XVI, N° 24, nur DO.

2376. S. *Weise*. T. 11, 206.

2376. a. Tom. 11, 538.

2376. b. gleich, nur L. B. — ROM.

S. *Weise*, T. 11. 206, *Nürnberg Münzedikt* 1693. Tab. XVI, N° 23.

2378. a. Tom. 11, 538.

2379. a. gleich, nur DO. J. H. — AETERN.

Das Brustbild hat vornen am Harnisch eine Blume. Ist eine

ganz verrufene Sorte, und am schlechten Gepräge leicht zu erkennen. Vielleicht das gleiche mit 2379.

S. *Nürnberg Münzedikt* 1693. T. XXII, N<sup>o</sup> 9. *Weise*, F. 11, 205.

p. 452. Die Schauenstein-Reichenauischen Münzen sind ohne genügsame Bewilligung geschlagen. Auch hat der Kayser den Freyherren die fernere Münzung untersagt, sowie die Münzen selbst von den Bündnern auch verboten sind. Hier thue ich nur der folgenden Dukaten Meldung.

2388. Im Av. an beiden Seiten der Krone die Jahreszahl 1727 getheilt. S. *Dukaten Cabinet Hamburg* 1784, p. 209, N<sup>o</sup> 1340.

### *Stadt Baden.*

Ein Badner Pfund ist 16 Zürich Schilling, also fast eine französische Livre.

2391. a. Av. Das Wapen in einer Einfassung. Umschr. PRAEMIUM DILIGENTIAE, unten H.

Rev. wie der Rev. 2391 im Abschnitt HECKER.

R. Schulthess.

2394. a. In Thalers Grösse gegossen. Av. in 4 Zeilen PRAEMIUM | DILIGENTIAE. | JUVENTUTIS | BADENSIS. — Oben ein Blumenzweig, unten das Stadt Wapen, zu dessen Seite ein Lorbeer- und ein Palmzweig.

Rev. Die heil. Maria mit dem Jesus Kind, auf dem linken Arm, und dem Zepter in der rechten Hand.

R. Schulthess.

2394. b. wie 2394. a. nur in halben Thalers Grösse.

R. Schulthess.

### *Bellenz.*

Schulprämien siehe T. 11, p. 506.

### *Diessenhofen.*

p. 454. Diese Münzstatt ist sehr alt. In dem Urbarbuch der Herzoge von Oesterreich durch Burkard von Frikke

1309 verfertigt, steht unter andern « diss sind die Nutz und  
« Rechte, so die Herrschafft hat an Lüten und an Gut in dem  
- « Ampt Diessenhofen, der Garten und Hofstette Zins, der  
« Statt ze Diessenhofen, die der Herrschafft eigen ist, gilt  
« 14 lib. Den. Da was ein Münze, die hand die Burger  
« von Alter von der Herrschafft abkauft um V. lib. Denar  
« — die si jerlich gebend für die Münze. Darüber hand si  
« ouch Brieffe von der Herrschafft.

### *Lauis.*

p. 455. Dieser ganze Artikel ist folgendermassen umzuarbeiten:

Im Jahr 1513, ward der Landvogtey Lauis, zu Baden auf der Tagsatzung erlaubt, im Namen der zwölf regierenden Orte Gold und Silbermünzen zu schlagen, gegen eine jährliche Abgabe von 200 Gulden. Ich habe aber keine Spur gefunden, dass sie sich dieses Vorrechts bedient habe, wohl aber hat die Landschaft seither dieses Recht ausgeübet, den Werth der Geldsorten zu bestimmen, welches meistens nach dem Mayländischem Münzfusse geschieht, doch aber etwas höher; so galt A° 1779, der neue französische Schild Louis d'or zu Lauis 34 liv. Zu Mailand und zu Mendris aber 30 liv. 8 sols. Zu Lugganis gar 37 liv. 4 sols.

A° 1517, galt ein römischer Gulden daselbst . . . . .	17 Batz.
eine neue oder Sonnenkrone . . . . .	20 »
ein Gulden . . . . .	16 »

Drey Marzeller für einen Dicken.

Ein Dukate 50 Gross oder 10 liv. zu 5 Gross.

A° 1539 ward das Pfund zu 2 Batzen, 8 Heller gerechnet.

A° 1552 machten 13 liv. Imperialisch zu Lauis üblich sechszig Schweizerbatzen.

A° 1659 bot der Fiskal Maderni jährlich 20 Silberkronen für die Erlaubniss gewisse kleine Münzen zu schlagen.

Ideale Münzen sind

Ducatoni.

Cammerkronen.

Silberkronen.

Jede zu 8 Mayländer Pfund.

Lauiser Kronen.

Kronen in Strafgesetzen, Jede zu fünf Mayländer Pfund.

Luggarner Kronen zu zwölf Terzollische Pfund, Terzollische Pfund, jedes zu 8 Kreuzer.

Ein neuer französischer Louis d'or giltet ohngefähr neunzig Terzollische Pfund.

Eine lira Terzuole macht 8 Soldi de Milano, oder 100 machen 40 lire de Milano.

Jede Lira theilt sich in 20 Soldi Terzuoli.

Siehe von dieser bloss idealen Münze Muratori *annali d'Italia* T. VII, 326. Dermalen sind diese lire nur bey den niedern Strafgerichten der Gemeinden, der *feudotani* im Mayländischen und nur noch selten bey den Cammer-Rechnungen der italiänischen Vogteyen, auch bei Erlegung gewisser alten Abgaben und bei Grundzinsen als Grundlage des Berechnungsfusses üblich.

Imperialische Pfund zu 16 Kreuzer. 5 derselben machen 4 Mayländer Pfund.

Mayländer Pfund ohngefähr 20 Kreuzer, hält 20 Soldi, und jeder Soldo vier Quadin.

Nach diesen Mayländer Pfunden rechnet man fast in der ganzen Italiänischen Schweiz.

### *Murten.*

S. Tom. 11, 539.

A. *Lehen-Brief,*

*der Ebtissin zum Frauw Münster u. s. etliche Bürger,  
die Münzgerechtigkeit betreffend, von A° 1290.*

Allen die disen Brief sehent als hörent lesen Chünden Wir Elisabeth von Gottes Gnaden Ebtischin Zürich, Sant Benedicts Ordins, in Chostentzer Bistom, dass Wir mit Rate Un-